



Bauleitplanung

Zweck der Lärmschutzmaßnahmen:

- Minimierung der Lärmbelastung
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 24)
- Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen
- Verminderung vorhandener Lärmbelastungen
- Ausgleich nicht vermeidbarer oder nicht verminderbarer Lärmbelastungen

Schutzgegenstand:

1. Schutzbedürftige Bauflächen und Freiräume
2. Schutzbedürftige Baugebiete und Freiräume
3. Schutzbedürftige Gebäude mit Aufenthaltsräumen, Terrassen, Balkone
4. Gebäudeseiten mit Fenstern von Aufenthaltsräumen, bei Verkehrslärm evtl. differenziert nach Tag- und Nachträumen
5. Innenräume mit geschlossenen Fenstern